

Ausweis und Bewertung von Devisen- und Zinstermingeschäften in Bankbilanzen – Teil III

Von Hartmut Bieg und Markus Rübel, Saarbrücken

4. Berücksichtigung von Devisen- und Zinstermingeschäften

a) Grundsätzliche Vorgehensweise

In den Abschnitten V.2. und V.3. wurde das Grundkonzept der Abbildung von Wechselkurs- und Zinseinflüssen ausschließlich für bilanzwirksame Bestände dargestellt¹⁰¹. Es ist nun zu prüfen, ob bzw. in welcher Weise schwebende Geschäfte – und hier vor allem die in Abschnitt II.¹⁰² beschriebenen Devisen- und Zinstermingeschäfte – in die vorgeschlagene Konzeption integriert werden können.

Da auch Terminengagements Wechselkurs- und Zinsrisiken begründen oder kompensieren, müssen sie Eingang in den Fremdwährungs- und den Festzinsspiegel finden, sollen diese Erläuterungsinstrumente ihren Aufgaben gerecht werden (Abschnitt V.4.b.). Der Frage, ob Fremdwährungs- und Festzinsspiegel zur Rechenschaftslegung und Information der externen Bilanzadressaten ausreichen und ob es nicht sinnvoll wäre, beiderseits unerfüllte Termingeschäfte zusätzlich in die Handelsbilanz aufzunehmen, wird in Abschnitt V.4.c. nachgegangen. Die Antwort hierauf wird – gemeinsam mit den Überlegungen zur Bemessung schwebender Wechselkurserfolge aus Termingeschäften (Abschnitt V.4.d.bb) – auch darüber entscheiden, ob die Umrechnung der in Handelsbilanzen auszuweisenden Valutapositionen zu Stichtagskursen praktikabel und bilanztheoretisch tragbar ist¹⁰³. Überlegungen zur erfolgsrechnerischen Behandlung der Terminauf- und -abschläge sowie zur Quantifizierung der Wechselkurs- und Zinserfolge aus schwebenden Engagements werden die Untersuchung beschließen (Abschnitt V.4.d.).

¹⁰¹ Vgl. Kredit und Kapital 1988, S. 422 - 448.

¹⁰² Vgl. Kredit und Kapital 1988, S. 254 - 257.

¹⁰³ Es wird sich – um das Ergebnis bereits vorwegzunehmen – herausstellen, daß sich ein Ansatz der nach derzeitiger Konvention bilanzierungspflichtigen Fremdwährungsposten zu Stichtagskursen verbietet, solange schwebende (Fremdwährungs-) Geschäfte keinen Eingang in die Handelsbilanz finden.

b) Einbeziehung in die Ausweis-Instrumente des Anhangs

aa) Devisen- und Zinstermingeschäfte im Fremdwährungsspiegel

Sobald eine Währungsposition nicht völlig geschlossen ist, können sich aus zukünftigen Wechselkursveränderungen negative Erfolgsbeiträge ergeben. Diese Gefahr besteht unabhängig davon, ob sich ein auf die Leistung eines bestimmten Valutabetrages gerichteter gegenseitiger Vertrag (Solotermingeschäft) noch im Schwebezustand befindet, oder ob eine Verpflichtung zur bzw. ein Anspruch auf Leistung eines bestimmten Valutabetrages aufgrund der Leistung durch eine der Vertragsparteien bereits das Stadium der Bilanzierungsfähigkeit nach derzeitigen Bilanzierungsregeln erreicht hat. Wechselkursrisiken bestehen nur dann nicht, wenn die betreffende, aus Bilanz- und Terminbeständen bestehende Währungsposition völlig geschlossen ist.

Damit wird aber auch deutlich, daß der Fremdwährungsspiegel seine Aufgabe – den Bilanzadressaten einen Einblick in die betriebliche Struktur des Wechselkursrisikos zum Bilanzstichtag zu vermitteln und damit auch die Abschätzung des latenten Erfolgspotentials zu ermöglichen¹⁰⁴ – nur dann erfüllen kann, wenn er auch die auf fremde Währung lautenden Ansprüche und/oder Verpflichtungen aus Devisen- und aus Zinstermingeschäften enthält.

Die für den Fremdwährungsspiegel erforderliche Umrechnung der schwebenden Valutabestände in DM kann nicht zu den jeweiligen Terminkursen erfolgen, da sich bei Umrechnung der Bilanzposten zum Devisenkassakurs am Bilanzstichtag und der Terminposten zu den jeweiligen Terminkursen aufgrund der in den Terminkursen enthaltenen Deposits und Reports im Fremdwährungsspiegel Aktiv- oder Passivüberhänge ergäben, obwohl unter Umständen tatsächlich eine betragsmäßig (d.h. in den jeweiligen ausländischen Währungsbeträgen gemessen) geschlossene Position vorliegt.

Die in den Fremdwährungsspiegel eingehenden Terminengagements sind deswegen zum Devisenkassakurs am Bilanzstichtag umzurechnen. Dieser Kurs erfüllt im Fremdwährungsspiegel nicht die Funktion einer Erfolgsbestimmungsgröße, sondern ausschließlich die einer Umrechnungsgröße für die eigentlich entscheidenden Beträge in ausländischer Währung. Nur an diesen Valutabeträgen können zukünftig mögliche Wechselkursveränderungen angreifen; die Fälligkeit der Einzelbestände und damit auch die Laufzeit der Terminvereinbarungen ist für das Wechselkursrisiko ohne Bedeutung.

¹⁰⁴ Vgl. Abschnitt V.2.b (Kredit und Kapital 1988, S. 424f.).

Aus verschiedenen Gründen wird hier vorgeschlagen, die Valuta-Terminposten und die Valuta-Bilanzposten einer bestimmten Währung zusammenzufassen und nicht im Fremdwährungsspiegel differenziert und detailliert auszuweisen. Durch die zweite Vorgehensweise würde nicht nur der Fremdwährungsspiegel unübersichtlicher werden, auch der Widerstand der Unternehmensleitungen, eventuell auch der übrigen internen Bilanzadressaten, gegen eine gesonderte Information über diese Bestände – und damit möglicherweise gegen das Informationsinstrument „Fremdwährungsspiegel“ generell – kann prognostiziert werden. Zudem – und dies dürfte der wichtigere Grund sein – ist die Unterscheidung zwischen Valuta-Bilanzposten und Valuta-Terminposten für die Beurteilung des Wechselkursrisikos völlig unbeachtlich. Auch mit der ansonsten im Jahresabschluß fehlenden Rechenschaftslegung über schwebende Geschäfte läßt sich eine derartige Trennung nicht begründen, belastete man doch dadurch den Fremdwährungsspiegel mit zusätzlichen Aufgaben, die sich zudem durch einfache Zeilenausgliederungen nicht zufriedenstellend erfüllen lassen; eine zufriedenstellende Abbildung würde aber andererseits die Informationskapazität des Fremdwährungsspiegels ernstlich belasten.

Die Einbeziehung von Devisenswaps in den Fremdwährungsspiegel erfolgt in gleicher Weise, wie sie für die Solotermingeschäfte beschrieben wurde. Sofern Devisenswaps aus zwei Terminteilen bestehen, werden sie wie zwei (gegenläufige) Solotermingeschäfte behandelt. Entsprechend wird ein aus Kassa- und Terminelement zusammengesetzter Swap zerlegt. Aufgrund der Umrechnung von Bilanz- und Terminbeständen zum einheitlichen Kassakurs des Bilanzstichtags verändern die per se wechselkursrisikofreien Swaps die im Fremdwährungsspiegel ausgewiesene offene Währungsposition im Betrag nicht.

Grundsätzlich sind auch Currency Futures nach den Regeln für Solotermingeschäfte in den Fremdwährungsspiegel einzubeziehen. Allerdings müssen hier auch die Einschußzahlungen (initial margins) und eventuell erforderliche Nachschüsse in den Fremdwährungsspiegel aufgenommen werden. Sie sind in der Währung des Landes, in der die betreffende Futures-Börse ihren Sitz hat, zu leisten, meist also in US-\$ oder £.

Dagegen kann der ebenfalls in Valuta verrechnete Gewinn- bzw. Verlustsaldo eines Currency-Kontrakts nicht in den Fremdwährungsspiegel aufgenommen werden, da es sich hierbei nicht um eigenständige Erfolgswerte in fremder Währung handelt, sondern lediglich um die in ausländischen Geldeinheiten ausgedrückten Auswirkungen des Currency-Kontrakts, nämlich um die nach den Verhältnissen des Bilanzstichtags aus dem Terminteil akut gewordenen Wechselkursänderungserfolge, wobei ein proportionales Ver-

hältnis zwischen dem DM-Wert dieses Erfolgs und der Wechselkursänderung nicht besteht. Das Wechselkursrisiko greift ausschließlich an dem per Termin verkauften oder gekauften Valutabetrag sowie an den Ein- und Nachschüssen an, nicht dagegen auch noch an den bereits verrechneten Gewinngutschriften; auch werden die dem Wechselkursrisiko ausgesetzten Valutabeträge durch bereits verrechnete Verlustbeträge nicht vermindert. Im übrigen entspricht die Nichtberücksichtigung des Erfolgssaldos von Currency Futures im Fremdwährungsspiegel der Behandlung von Solotermingeschäften und Valuta-Bilanzbeständen, bei denen die bereits akut gewordenen Wechselkursänderungserfolge auch nicht zum Devisenkurs des Bilanzstichtags umgerechnet und in den Fremdwährungsspiegel eingestellt werden.

Aus zwei Gründen sind bei Interest Rate Futures dagegen auch die Auswirkungen der Gewinn- bzw. Verlustzuweisungen zu den in Valuta geführten margin accounts im Fremdwährungsspiegel zu berücksichtigen. Einerseits lauten sowohl die Ansprüche als auch die Verpflichtungen aus einem derartigen Kontrakt auf eine – meist dieselbe – ausländische Währung, andererseits sind Gewinn- bzw. Verlustzuweisungen hier die Folge von Verschiebungen der Marktzinssätze und nicht von Verschiebungen der Devisenkurse. Der hinreichend quantifizierbare Fremdwährungsbetrag und das (weitgehend) proportionale Verhältnis zwischen Wechselkursentwicklung und DM-Wert dieses Erfolgs rechtfertigen die Berücksichtigung dieser Erfolgsbeiträge bei der Darstellung des Wechselkursrisikos.

Die vorgeschlagene Berücksichtigung der Gewinne und Verluste aus IRF-Kaufkontrakten ergibt sich, wenn im Fremdwährungsspiegel einerseits die übernommene Valuta-Zahlungsverpflichtung und andererseits der Anspruch in Höhe des aktuellen Terminkurses des Kontrakts (settlement price) am Bilanzstichtag zuzüglich der geleisteten Ein- und Nachschüsse ausgewiesen werden. In diesem Fall sind die Gewinn- bzw. Verlustzuweisungen aus dem Kontrakt nicht explizit einzubeziehen, machen sie doch die Differenz zwischen dem ursprünglichen, bei Vertragsabschluß akzeptierten Terminkontraktpreis und dem aktuellen, am Bilanzstichtag herrschenden Terminkontraktpreis aus.

Gewinne und Verluste aus IRF werden aber auch dann zutreffend berücksichtigt, wenn im Fremdwährungsspiegel einerseits Anspruch und Verpflichtung jeweils zum ursprünglichen Terminkontraktpreis, andererseits der sich als Saldo aus Ein- und Nachschußleistungen sowie Gewinn- und Verlustzuweisungen ergebende aktuelle Bestand des margin account berücksichtigt werden. Da in diesem Fall die initial margin nicht als eigenständiges Valuta-Aktivum in den Fremdwährungsspiegel eingeht, ergibt

sich bei dieser – wie bei der ersten – Alternative eine Veränderung der offenen Währungsposition aus dem IRF nur in Höhe des Zinserfolgs am Bilanzstichtag.

Auch bei Forward Rate Agreements besteht ein Wechselkursrisiko¹⁰⁵ nur für den Betrag der voraussichtlichen, d.h. nach den Verhältnissen des Bilanzstichtags errechneten Differenzzahlung aus Zinserfolgen. Dem Wechselkursrisiko ausgesetzte Sicherheitsleistungen – vor allem in laufender Rechnung um Erfolge zu korrigierende Sicherheitsleistungen – gibt es hier gewöhnlich nicht. Da bei diesen Kontrakten der effektive Leistungsaustausch generell ausgeschlossen ist, erscheint es hier zulässig – wenn auch nicht zwingend –, die gegenläufigen Valuta-Ansprüche und Valuta-Verpflichtungen in einer Währung zu verrechnen. Im Fremdwährungsspiegel ist dann ausschließlich der schwebende Zinserfolg zu berücksichtigen.

Durch die vorgeschlagene unterschiedliche Behandlung schwebender Wechselkurserfolge bei Currency Futures einerseits und schwebender Zinserfolge bei Interest Rate Futures und Forward Rate Agreements andererseits soll verhindert werden, daß das Mengengerüst der jeweiligen Risikoposition, also die in den Fremdwährungsspiegel eingehenden Valutabeträge, durch die Risikowirkung beeinflußt wird. Ansonsten wären die Beziehungen zwischen Ursachen (offene Valutaposition und Kursänderung) und Wirkung (Kursänderungserfolg in DM) innerhalb dieses Erläuterungsinstruments für den Betrachter nicht mehr erkennbar und vorhersehbar. Aus diesem Grund sind auch Optionen und das Devisensachvermögen im Fremdwährungsspiegel gesondert auszuweisen¹⁰⁶.

Man mag es für wünschenswert halten, alle schwebenden Zins- und sonstigen Erfolge in fremder Währung in die Betrachtungen zum Wechselkursrisiko einzubeziehen. Dies läßt sich aber im Rahmen des Fremdwährungsspiegels nicht erreichen, ist doch ein nicht unbeträchtlicher Teil dieser unrealisierten Aufwendungen und Erträge im Betrag noch zu unbestimmt, um über die damit einhergehenden Wechselkursrisiken zutreffend Rechenschaft ablegen zu können. Man denke hier etwa an Valutaerfolge aus variabel verzinslichen Forderungstiteln, an Beteiligungen, an anhängige oder auch nur nicht auszuschließende Prozesse, an geplante, aber noch nicht eingeleitete Käufe bzw. Verkäufe oder an andere beabsichtigte Transaktionen in ausländischer Währung. Ihre Einbeziehung mag für interne Dispositionsrechnungen durchaus zweckmäßig sein. Bei der Auswahl der in den

¹⁰⁵ Ein solches Risiko setzt selbstverständlich Vereinbarungen voraus, die auf ausländische Währung/Marktzinssätze gerichtet sind.

¹⁰⁶ Vgl. Abschnitt V.2.b. (Kredit und Kapital 1988, S. 424).

Fremdwährungsspiegel einzubeziehenden Positionen muß aber die Forderung nach Objektivität der externen Rechnungslegung in ganz besonderem Maße beachtet werden. Hier kann das ansonsten anzuwendende – vom Vorsichtsprinzip bestimmte – Imparitätsprinzip keine Gültigkeit haben, würde doch in diesem Fall infolge der ausschließlichen Berücksichtigung drohender Verluste, nicht aber erwarteter Gewinne, das Wechselkursrisiko unzutreffend beschrieben. Somit stellt sich die grundsätzliche Frage nach dem Umfang der in den Fremdwährungsspiegel aufzunehmenden schwebenden Geschäfte. Sie läßt sich grundsätzlich mit Hilfe der von *Heinz Kußmaul* in seiner Schrift „Nutzungsrechte an Grundstücken in Handels- und Steuerbilanz“¹⁰⁷ vorgeschlagenen Kriterien eines bilanzierungsfähigen Vertrages lösen.

Ohne hier auf die außerordentlich stringente Argumentation *Kußmauls* eingehen zu können, ist festzuhalten, daß es nach seinen Überlegungen Voraussetzung der Bilanzierungsfähigkeit ist, daß

- ein „Gegenstand“, also „eine durch ein Recht . . . gewährte aktuelle Herrschaftsmöglichkeit an einer Sache oder an einem unkörperlichen Gegenstand“ vorliegt,
- der Gegenstand dem Vermögen des Bilanzierenden zuzuordnen ist, die Herrschaftsmöglichkeit also eine rechtliche Mindestsicherung enthält, die ihre Unentziehbarkeit gewährleistet,
- „der Gegenstand dem Bilanzvermögen zugehört, also eine selbständige und einzeln erfaßbare und bewertbare Herrschaftsmöglichkeit“ verkörpert¹⁰⁸.

Für die hier anzustellenden Überlegungen ist von Bedeutung, daß ein schwebender Anspruch auf Zahlung noch nicht realisierter Zinsen kein eigenständiges – und damit bilanzierungsfähiges – Herrschaftsrecht darstellt, sondern grundsätzlich mit dem zugrundeliegenden Geldgeschäft untrennbar verbunden ist; entsprechende Überlegungen gelten für die Zinszahlungsverpflichtungen in diesem Stadium der Vertragsabwicklung. Obwohl also schwebende Zinserträge und -aufwendungen grundsätzlich nicht bilanzierungsfähig sind, kann doch Bilanzierungsfähigkeit indirekt, über den Wert der zugrundeliegenden Forderung, entstehen, etwa bei Abkoppelung des Zinszahlungsanspruchs (Stripped Bonds) oder bei Veränderung der Kurse zinsfixierter Forderungen infolge einer Veränderung der Marktzinsen.

¹⁰⁷ Hamburg 1987, insbes. S. 365 - 482.

¹⁰⁸ *Kußmaul, Heinz*, a.a.O. (Fußnote 107), S. 443.

Überträgt man die von *Kußmaul* genannten Objektivierungsbedingungen auch auf den Fremdwährungsspiegel, so wird dieser Zusammenhang bei den Forderungen des Handelsbestandes sowie bei Interest Rate Futures und Forward Rate Agreements unmittelbar erkennbar. Ihr Ansatz in der Währungsposition ist – unter Ausschaltung des Realisationsprinzips – direkt aus den Valuta-Marktzeitwerten abzuleiten. Etwas komplizierter ist der Sachverhalt dagegen bei Anlagebeständen, da für sie Marktzeitwerte oftmals nicht in praktikabler Weise feststellbar sind, in jedem Falle aber nur hypothetische Bedeutung besitzen. Zugleich ist aber auch die Einrechnung der mit ihnen verbundenen Zinserfolge späterer Perioden in den Fremdwährungsspiegel nach den Kriterien von *Kußmaul* zu Recht nicht zulässig, müßten für diesen Fall doch auch die Aufwendungen und Erträge aus zinsvariablen (Valuta-)Posten miteingerechnet werden; für sie sind jedoch einerseits die zukünftigen Zinssätze nicht hinreichend vorhersehbar, andererseits bestünde hier das Problem, eine Zeitgrenze nach oben festzulegen. Eine – zugegebenermaßen pragmatische – Lösung für den Anlagebestand besteht darin, den unrealisierten Zinserfolg aus der betreffenden Währung, ermittelt nach dem in Abschnitt V.3.c.bb. dargestellten Verfahren, in die Währungsposition aufzunehmen¹⁰⁹. Dies kann nicht nur für drohende Zinsverluste gelten, sondern muß sich gleichermaßen auch auf einen unrealisierten Zinsgewinn beziehen. Die Beträge sind nach einer objektivierten und von Dritten nachvollziehbaren Berechnungsmethode ermittelt und ebenfalls durch zukünftige Wechselkursveränderungen bedroht. Es sollte daher möglich sein, die von *Kußmaul* für die Bilanzierung formulierten Kriterien bei Anwendung auf den Fremdwährungsspiegel in diesem einen Punkt zu ergänzen:

bb) Devisen- und Zinstermingeschäfte im Festzinsspiegel

Wie beim Wechselkursrisiko können die Chancen und Gefahren zukünftiger Zinsänderungen nur dann zutreffend beurteilt werden, wenn jeweils alle Bestände aus dem Bilanz- und Terminbereich berücksichtigt werden. Für den Einblick externer Bilanzadressaten in die Zinsbindungsstruktur des rechnenschaftslegenden Kreditinstituts ist es deswegen unerlässlich, Zins- und Devisentermingeschäfte, soweit sie zur Beurteilung des Zinsrisikos von Bedeutung sind, im Festzinsspiegel zu berücksichtigen.

¹⁰⁹ Dabei müßten allerdings die Zinswirkungen der Interest Rate Futures und Forward Rate Agreements, die hier gesondert in den Fremdwährungsspiegel aufgenommen wurden (vgl. S. 595 f.), bei der Berechnung der Zins-Rückstellung aber zum großen Teil mit den Anlagebeständen gemeinsam zu bewerten sind (vgl. S. 619 ff.) wieder aus dem unrealisierten Zinserfolg in fremder Währung herausgerechnet werden.

Bei Devisentermingeschäften besteht das Zinsrisiko in Gestalt der Gefahr nachteiliger Veränderungen der Swapsätze. Diese sind nach herrschender Meinung fast ausschließlich durch die Zinssatzdifferenzen für Gelder entsprechender Fristigkeit zwischen den Finanzmärkten der beteiligten Währungsgebiete bestimmt. Wenn aber die ökonomischen Verbindungen zwischen den betreffenden Geldmärkten und dem Devisenterminhandel derart eng sind, daß die Banken als wichtigste Marktteilnehmergruppe den Swapsatz aus dem Zinsertrag und Zinsaufwand der äquivalenten gegenläufigen Kreditgeschäftskombination berechnen¹¹⁰, so muß auch die umgekehrte Blickrichtung erlaubt sein, bei der man ein Swapgeschäft als befristete wechselseitige Überlassung finanzieller Mittel in verschiedenen Währungen interpretiert¹¹¹. So entspricht ein Swap mit Kassaverkauf und Terminrückkauf eines US-\$-Betrages gegen DM hinsichtlich des Zinsrisikos einer Ausleihung in US-\$ und einer Verschuldung bis zum Fälligkeitsdatum in DM. Ähnlich ist die Situation bei einem Solotermingeschäft; allerdings fehlt hier die Auszahlung zu Beginn. So kann ein Kauf von US-\$ auf Termin als Kassaerwerb interpretiert werden, bei dem die geschuldeten Leistungen für eine fest vereinbarte Zeitspanne gegenseitig kreditiert werden.

Die Swapstellen entsprechen dem kumulierten Zinserfolg der beiden konträr gerichteten und festverzinslichen Kredite. Reports und Deports werden im Fälligkeitszeitpunkt allerdings nicht neben den Kreditbeträgen entrichtet, sondern kommen in der Höhe des als Zahlungsmittel fungierenden Währungsbetrages zum Ausdruck.

Die Einbeziehung von Solotermingeschäften und Swaps in den Festzinspiegel soll anhand von zwei Beispielen verdeutlicht werden.

Beispiel 1: Eine Bank habe am 31.12.1987 1 Mio. US-\$ per 6 Monate zu 1,7957 DM/US-\$ auf Termin (solo) verkauft. Der amtliche Kassamittelkurs am Bilanzstichtag laute auf 1,8341 DM/US-\$¹¹².

¹¹⁰ Vgl. *Fischer-Erlach, Peter*: a.a.O. (Fußnote 25), S. 78 - 82.

¹¹¹ *Eilenberger* sieht ein Swapgeschäft in diesem Zusammenhang sogar als „Ersatz“ für Kreditgewährungen und Kreditaufnahmen in den Fällen an, in denen ein Kreditinstitut eine Änderung der währungsmäßigen Struktur seines Geldmittelbestandes wünscht; vgl. *Eilenberger, Guido*: Währungsrisiken, Währungsmanagement und Devisenkurssicherung. 2. Aufl., Frankfurt/Main 1986, S. 161.

¹¹² Die in den Beispielrechnungen unterstellten Kurse und Zinssätze sind frei gewählt und entsprechen nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen zum Ende des Vorjahres.

		variabel	- 31.1.1988	- 31.3.1988	- 30.6.1988	- 31.12.1988
DM	Soll	–	1 795 700	1 795 700	1 795 700	–
	Haben	–	–	–	–	–
US-\$	Soll	–	–	–	–	–
	Haben	–	1 834 100	1 834 100	1 834 100	–

Hier macht der Festzinsspiegel für den DM-Bereich die Gefahr eines Zinsanstiegs, für den US-\$-Bereich dagegen die eines Zinsrückgangs deutlich. In diesem Fall würde sich der Deport auf den Terminkurs verringern (oder gar zu einem Report werden); die Bank müßte einen höheren DM-Betrag bezahlen, wollte sie den US-\$-Betrag vor Fälligkeit auf Termin zurückkaufen¹¹³.

Beispiel 2: Der Kassateil eines über Swap laufenden Terminkaufs von 1 Mio. US-\$ per 3 Monate zu 1,8213 DM/US-\$ werde über Kontokorrentkonten abgewickelt (Kassamittelkurs: 1,8341 DM/US-\$).

		variabel ¹¹⁴	- 31.1.1988	- 31.3.1988	- 30.6.1988
DM	Soll	1 834 100	–	–	–
	Haben	–	1 821 300	1 821 300	–
US-\$	Soll	–	1 834 100	1 834 100	–
	Haben	1 834 100	–	–	–

Hier wird im Festzinsspiegel zum Ausdruck gebracht, daß es für den Kassateil eines Swaps hinsichtlich des Zinsänderungsrisikos auf die Verwendung der per Kasse zugeflossenen DM und auf die Herkunft der verkauften Devisen ankommt¹¹⁵. Soweit durch diese Transaktion die variabel verzinslichen Verrechnungskonten berührt werden, wird die betriebliche Festzins-

¹¹³ Auf das bei diesem isoliert betrachteten Solotermingeschäft daneben noch bestehende Risiko der Steigerung des US-\$-Kassakurses sei nur hingewiesen.

¹¹⁴ Annahme: Beide betroffenen Konten waren zuvor völlig leer; der Kreditrahmen des US-\$-Kontos ist ausreichend groß.

¹¹⁵ Entsprechend umgekehrt ist die Situation bei einem Kassa-Devisenkauf.

struktur – und damit die Zinsänderungsgefahr – nicht beeinflusst¹¹⁶. Beim Swap ist nur der Terminteil dem Zinsrisiko ausgesetzt; dieses aber läßt sich durch Abschluß eines entgegengerichteten Solotermingeschäfts vollständig ausschalten.

Für Currency Futures besteht die Gefahr nachteiliger Zinsdifferenzverschiebungen in ähnlicher Weise wie bei Solotermin- und bei Swapgeschäften. Unterstellt man zunächst – abweichend von der in der Praxis mehrheitlich üblichen Abwicklung – eine Erfüllung des Kontrakts, so sind die als Sicherheit dienenden initial margins im Festzinsspiegel entsprechend der vorgeschlagenen Behandlung je nach der Art der Verzinsung entweder unter dem variabel verzinslichen Posten oder in den Zinsbindungsintervallen bis zur Fälligkeit des Kontrakts einzustellen.

Üblicherweise erfolgt jedoch eine vorzeitige Glattstellung der Currency Futures zum dann aktuellen settlement price, dem Markttterminkurs für die betreffende Fälligkeit. Diese Möglichkeit allein begründet allerdings keine Veränderung der Zinsbindungsstruktur, solange der betreffende Kontrakt noch nicht mit einem entsprechenden Gegengeschäft verrechnet wurde. Selbst eine Glattstellung des Kontrakts zwischen Bilanzstichtag und Termin der Bilanzerstellung darf im Festzinsspiegel nicht berücksichtigt werden, soll dieser doch über die Zinsbindungsstruktur am Bilanzstichtag informieren. Da die Festzinsbindung erst mit der Glattstellung erlischt, ist der Currency Future erst in diesem Zeitpunkt aus den Zinspositionen herauszunehmen.

Für die hier vorgeschlagene Abbildungstechnik ist es auch ohne Bedeutung, daß die auf Zinsdifferenzen und deren Änderungen beruhenden Verbindungen zwischen dem Currency-Futures- bzw. Devisenterminhandel und den Geldmärkten der verschiedenen Währungsgebiete meist durch erratische, mitunter auch spekulativ bedingte Einflüsse auf die Basis gestört werden. In jedem Fall kann das Zinsdifferenzrisiko durch ein entgegengesetztes Basisrisiko ausgeglichen werden – vorausgesetzt, alle Kontrakte werden bis zur gemeinsamen Fälligkeit durchgehalten. Abgesehen von Bonitäts- und Wechselkursaspekten steht somit bereits mit Aufbau der sich ergänzenden Kontrakte fest, wie hoch der sich aus Zins- und Basiserfolgen ergebende Erfolg aus dem Gesamtkomplex am Ende sein wird. Ein vor Ablauf der Kontrakte bestehendes Ungleichgewicht kann die Bank durch Erzielung eines Arbitragegewinns zu ihrem Vorteil ausnutzen. Wird aus

¹¹⁶ Beides wird sich erst in dem Moment einstellen, in dem der DM-Bestand beispielsweise in eine festverzinsliche Forderung umgewandelt und/oder das passivische US-\$-Kontokorrent durch eine zinsfixierte Kreditaufnahme in US-\$ ausgeglichen wird.

anderen Gründen – etwa wegen des Erfüllungs-, Liquiditäts- oder Wechselkursrisikos – ein Verlust vor Ablauf der Kontrakte festgeschrieben, so liegen die Ursachen dieses Verlusts nicht (oder allenfalls mittelbar) im Bereich des Zinsrisikos und sind damit ex ante auch nicht im Festzinsspiegel zu berücksichtigen.

Veränderungen des settlement prices eines Currency Futures werden in laufender Rechnung als Verluste mit Ein- und Nachschüssen verrechnet bzw. als Gewinne dem margin account zugeschrieben. Solche Veränderungen ergeben sich, soweit es sich nicht um erratische Schwankungen handelt, (1) aus Veränderungen der Devisenkassakurse, (2) aus der „Realisation“ der Zinsdiffernzerfolge im Zeitablauf und (3) aus marktbedingten Zinsdifferenzverschiebungen.

Die erste Ursache von Gewinn- oder Verlustzuweisungen aus Currency Futures, die Veränderungen der Devisenkassakurse, werden im Festzinsspiegel ausschließlich durch die Umrechnung der festzinsgebundenen Fremdwährungsbeträge zum Kassamittelkurs des Bilanzstichtags berücksichtigt, wirken sich insofern nur auf die DM-Beträge der offenen Valuta-Festzinspositionen aus.

Da für den Festzinsspiegel nur die Zinsbindungsstrukturen von Bedeutung sind, sollte in diesem Informationsinstrument weder zum Ausdruck kommen, in welchem Umfang die Beträge pro Zeitintervall jeweils durch Tilgungen oder auslaufende Festzinsvereinbarungen, durch Zinsaufwendungen und -erträge bestimmt werden, noch wie sich die Zinserfolge im Zeitablauf realisieren. Die mit dem Abschluß eines Termingeschäfts festgeschriebene Basis bzw. die Swapstellen schlagen sich im Wertansatz der Zahlungswährung nieder; sie werden deshalb zum Bilanzstichtag – mangels besserer Vorausschau – als nicht risikobehaftet interpretiert und aus dem Festzinsspiegel herausgenommen.

Auch die dritte Ursache von Gewinn- oder Verlustzuweisungen aus Currency Futures, die marktbedingten Veränderungen der Zinsdifferenz, werden nicht gesondert in die Zinsposition aufgenommen, da hierdurch das Mengengebäude der Risikoposition durch Einbeziehung der Risikowirkung aufgeweicht würde; Gewinne und Verluste aus Zinsänderungen reagieren nicht in gleicher Weise wie Ansprüche und Verpflichtungen auf weitere Zinsänderungen.

Nur in einem Ausnahmefall können Gewinnzuweisungen überhaupt Eingang in den Festzinsspiegel finden: Wenn nicht realisierte Gewinne aus einem noch bestehenden Futures-Kontrakt für andere Zwecke entnommen

wurden, ist in Höhe des Entnahme- bzw. Aktivierungsbetrags eine Verbindlichkeit zu passivieren. Da sie effektiv keinem Zinsänderungsrisiko unterliegt, ist sie im Festzinsspiegel – wenn überhaupt – unter den variablen Haben-Beständen auszuweisen.

Aufgrund rechnerischer Verluste vom Clearing House eingeforderte Nachschüsse können – anders als die Einschußzahlungen – nicht als festverzinslich gelten, da sie bei günstiger Entwicklung des settlement prices wieder frei werden. Sie berühren den Festzinsspiegel nur, soweit sie Umschichtungen, etwa eine Liquidisierung anderer Vermögenswerte oder die Aufnahme variabel oder fest verzinslicher Kredite, erforderlich machen.

Auch bei Interest Rate Futures sind Gewinn- oder Verlustzuweisungen nicht im Festzinsspiegel zu berücksichtigen, da ansonsten das Mengengerüst dieses Erläuterungsinstruments beeinflusst würde. Da zudem das Zinsänderungsrisiko an einem IRF generell in gleicher Weise angreift wie an einem in jedem Fall durch effektiven Leistungsaustausch zu erfüllenden entsprechenden Effektengeschäft, muß die Einordnung in den Festzinsspiegel nach der Zinsbindungswirkung des gekauften (bzw. verkauften) Wertpapiers und des dafür vereinbarten Terminpreises erfolgen. Bei einem IRF-Kauf sind somit bereits bei Begründung des Kontrakts die Sollposten (bei IRF-Verkauf: Habenposten) nach der Zinsbindung des betreffenden Wertpapiers in den Festzinsspiegel einzustellen. Der geschuldete (bei IRF-Verkauf: beanspruchte) Kaufpreis ist dagegen als festverzinslicher Kredit (Forderung) zu interpretieren. In dieser Höhe ist ein Habenposten (bei IRF-Verkauf: Sollposten) zu bilden.

Diese Vorgehensweise soll anhand eines Beispiels verdeutlicht werden. Eine Bank kauft einen Kontrakt über US-Treasury-Bonds im Nennwert von 100 000 US-\$, die auf 20 Jahre angelegt und mit halbjährlich abzurechnenden Zinscoupons von nominell 8 % p. a. ausgestattet sind. Der Kontrakt ist in einem halben Jahr fällig und wird zu 96 125 US-\$ erworben. Dieser Betrag geht in den Festzinsspiegel auf der Habenseite der ersten drei Zeitintervalle ein.

Die Soll-Festzinsbindung muß dagegen retrograd ermittelt werden. Ist der Kontrakt am 31.12.1987 – unmittelbar bei Ausgabe der T-Bonds – erworben worden, so ist in jedem Intervall bis zum 31.12.2007 zumindest der Nennwert (= Tilgung) von 100 000 US-\$ zinsfixiert. Hinzu kommt jeweils die Bindungswirkung der halbjährlichen Zinsleistungen von 4000 US-\$, wobei die Zahlungen des jeweils betrachteten Intervalls zeitanteilig gewichtet, die aller folgenden Perioden aber in vollem Umfang angesetzt werden.

Für das letzte betroffene Zeitintervall beträgt die Zinsbindung demnach¹¹⁷:

$$\begin{aligned}
 & 100\,000 \text{ US-}\$ + 4000 \text{ US-}\$ \cdot \left(\frac{20}{20} + \frac{19}{20} + \frac{18}{20} + \dots + \frac{2}{20} + \frac{1}{20} \right) \\
 &= 100\,000 \text{ US-}\$ + 4000 \text{ US-}\$ \cdot \frac{210}{20} \\
 &= \underline{\underline{142\,000 \text{ US-}\$}}.
 \end{aligned}$$

Im vorangehenden Zeitintervall (1.1.1993 – 31.12.1997) ist gebunden

– der Nennbetrag der T-Bonds	100 000 US-\$
– der Gesamtbetrag der Zinsen des letzten Zeitintervalls (20 · 40 000 US-\$)	80 000 US-\$
– die Zinsen dieses vorletzten Zeitintervalls (im Durchschnitt), also	
$4000 \text{ US-}\$ \cdot \left(\frac{10}{10} + \frac{9}{10} + \frac{8}{10} + \dots + \frac{2}{10} + \frac{1}{10} \right)$	<u>22 000 US-\$</u>
insgesamt also	<u><u>202 000 US-\$</u></u>

Wird diese Rechnung in gleicher Weise für alle übrigen Intervalle durchgeführt und hält die Bank neben diesem IRF keine weiteren festzinsgebundenen Engagements in US-\$, so ergibt sich am Bilanzstichtag 31.12.1987 bei einem Devisenkassakurs von 2 DM/US-\$ folgende Zinsbindungsbilanz¹¹⁸:

¹¹⁷ In jedem der zehn Intervalljahre werden zwei Zinszahlungen fällig: die erste am 30.6.1998, die letzte – zusammen mit dem Tilgungsbetrag – am 31.12.2007.

¹¹⁸ Die US-\$-Beträge sind zur Verdeutlichung in Klammern aufgeführt. Außerdem wurde bei der Berechnung der Soll-Zinsbindung unterstellt, daß die erste Zinszahlung, die gemeinsam mit dem Kontrakt am 30.6.1988 fällig ist, nach Vereinbarung der Vertragspartner vom Verkäufer einbehalten wird.

US-\$	variabel	- 31. 1. 1988	- 31. 2. 1988	- 30. 6. 1988	- 31. 12. 1988	- 31. 12. 1989	- 31. 12. 1992	- 31. 12. 1997	- 31. 12. 2007	1. 1. 2008
Soll		512 000 (256 000)	512 000 (256 000)	512 000 (256 000)	512 000 (256 000)	500 000 (250 000)	468 000 (234 000)	404 000 (202 000)	284 000 (142 000)	0
Haben		192 250 (96 125)	192 250 (96 125)	192 250 (96 125)	0	0	0	0	0	0

Die Darstellung macht sehr deutlich, daß die Bank mit dem Kauf des IRF einen erheblichen Aktivüberhang aufgebaut hat, der nur während der ersten sechs Monate durch das – mengenmäßig allerdings geringe – Gegengewicht des geschuldeten Kaufpreises gemindert wird. Aus dem Festzinsspiegel ist nicht zu ersehen, inwieweit zum Ende des Geschäftsjahres 1987 bereits Zinsänderungserfolge in Gestalt von Gewinn- oder Verlustzuweisungen wirksam geworden sind. Dies ist auch nicht Aufgabe des Festzinsspiegels. Die Erfolge schlagen sich gegebenenfalls in der Höhe der Zinsrückstellungen nieder. In keinem Fall aber sind sie über den Stand des margin accounts mit den Sicherheitsleistungen zu verrechnen und in die Zinspositionen aufzunehmen.

Hinsichtlich des Zinsänderungsrisikos ergeben sich bei *Forward Rate Agreements* verglichen mit den IRF Unterschiede nur insoweit, als

- keine Sicherheitsleistungen erforderlich sind, so daß die Soll-Bestände um diese Beträge niedriger sein können,
- nicht Wertpapiere, sondern Einlagen Vertragsgegenstand sind,
- die vorzeitige glattstellende Kontraktabrechnung den Ausnahmefall darstellt,
- die tatsächliche Lieferung der Kontraktgegenstände ausgeschlossen ist.

Die sich daraus ergebende Behandlung der FRA im Festzinsspiegel wird an folgendem Beispiel verdeutlicht. Am 31.12.1987 kauft ein Kreditinstitut auf dem Interbankenmarkt per FRA eine 6-Monats-Termineinlage über 10 Mio. DM mit Kontraktfälligkeit am 30.6.1988 zu 6% Zinsen p. a. Festzinsgebunden sind

- auf der Sollseite: der Anspruch auf den Erhalt von 10 Mio. DM in einem halben Jahr,
- auf der Habenseite: die Verpflichtung, in 12 Monaten 10 Mio. DM sowie 300 000 DM Zinsen zurückzuzahlen:

DM	variabel	- 31. 1. 1988	- 31. 3. 1988	- 30. 6. 1988	- 31. 12. 1988	- 31. 12. 1989
Soll		10 000 000	10 000 000	10 000 000	0	0
Haben		10 300 000	10 300 000	10 300 000	10 300 000	0

Der Festzinsspiegel macht deutlich, daß die Bank mit dem FRA-Kauf die Gefahr des Zinsrückgangs auf sich genommen hat. Während der Laufzeit der fiktiven Einlage, im zweiten Halbjahr 1988, ist die Aktivlücke sehr ausgeprägt, aber auch im ersten Halbjahr besteht eine Aktivlücke von 300 000 DM. Nur soweit ein Zinsrückgang erst am 30.6.1988 oder kurz zuvor eintritt, wird das Risiko aus der im ersten Halbjahr bestehenden Lücke nicht (bzw. kaum) wirksam. In diesem Fall entsteht dem Kreditinstitut (im wesentlichen) nur ein Verlust aus der zweiten Jahreshälfte, der als Differenzzahlung liquiditätswirksam wird. Die ungesicherten 300 000 DM machen den Leser des Festzinsspiegels darauf aufmerksam, daß Forward Rate Agreements bzw. die äquivalenten Geldmarktgeschäfte nicht nur für die Laufzeit der fiktiven Termineinlage ein Erfolgsrisiko begründen, sondern bei entsprechend früherem Absinken des Referenzzinssatzes – wenn auch in deutlich geringerem Ausmaß – ebenfalls für die davorliegende Zeitspanne.

c) Bilanzausweis schwebender Geschäfte

Mit der Aufnahme von Zins- und Devisentermingeschäften in den Fremdwährungs- und den Festzinsspiegel sind lediglich die daraus resultierenden Wechselkurs- und Zinsrisiken im Jahresabschluß erfaßt, nicht jedoch die betreffenden Geschäfte selbst. Da mit ihnen aber nicht nur vielgestaltige, nicht mit entsprechenden Verlustgefahren aus bilanziellen Beständen vergleichbare Erfüllungsrisiken¹¹⁹, sondern auch Einflüsse auf die Liquidität der Kreditinstitute verbunden sind, ist der bilanzielle Ausweis der Terminengagements im Hinblick auf die Rechenschafts- und Dokumentationsfunktion des Jahresabschlusses zu befürworten¹²⁰. Durch einen solchen Ausweis würde einerseits Anlegern und Anteilseignern ein einigermaßen zutreffendes Bild von den Aktivitäten der Banken vermittelt; andererseits würde die Gefahr einer nicht ordnungsgemäßen Überwachung der Risiken durch die Bankleitungen und einer unzureichenden Überprüfung durch die externen Bankenprüfer verringert werden¹²¹.

¹¹⁹ Vgl. Abschnitt III.3. (Kredit und Kapital 1988, S. 261 - 264).

¹²⁰ Da die Märkte für nicht-bilanzwirksame Finanzierungsinstrumente – und hier insbesondere der Financial-Futures-Handel – nach wie vor rasch wachsen, ist ansonsten nicht auszuschließen, daß bei den beteiligten Unternehmen „der Anteil der Geschäftstätigkeiten, der im Jahresabschluß offengelegt wird, sich ständig verringert und der Anteil der aus dem Jahresabschluß nicht ersichtlichen Geschäftstransaktionen ständig steigt und damit die Zielsetzung des Jahresabschlusses, einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu bieten, immer weniger erreicht wird“; *Windmüller, Rolf*: Bilanzierung von Finanzinnovationen . . . , a.a.O. (Fußnote 55), S. 170.

Allerdings sollte sich die hier für schwebende Terminkontrakte vorgeschlagene Bilanzierung weder auf bestimmte Geschäfte, nämlich auf Zins- und Devisenterminkontrakte, noch auf die externe Rechnungslegung einer Branche, nämlich des Kreditgewerbes, beschränken. Der Verzicht auf eine generelle Lösung der Behandlung schwebender Geschäfte im Jahresabschluß macht einerseits immer wieder Sondervorschriften notwendig, sobald bestimmte Arten schwebender Geschäfte in bestimmten Branchen einen derartigen Umfang annehmen, daß man die Selbstinformation der Kaufleute sowie die Information unternehmungsexterner Personen über den Umfang dieser Geschäfte für erforderlich hält. Andererseits wird durch eine generelle Lösung auch der Druck (oder Anreiz) von den Kreditinstituten genommen, immer kompliziertere Vertragsgestaltungen mit zunächst teils nur grob abschätzbaren Risiken zu wählen, um einen Bilanzausweis zu vermeiden.

Der durch Angaben im Anhang unterstützte Ausweis in der Bilanz ist dem von *Schurig*¹²² vorgeschlagenen alleinigen Ausweis im Anhang vorzuziehen, da weitaus die meisten Unternehmungen in der Bundesrepublik nicht zur Aufstellung eines Anhangs verpflichtet sind; deren Jahresabschluß enthielte dann keinerlei Information über schwebende Geschäfte¹²³. Der befürchteten „Aufblähung der Bilanz“¹²⁴, die zu einer letztlich eher verwirrenden Informationsüberladung führt, kann begegnet werden, indem relativ grobe Bilanzangaben durch weiterreichende, besondere Aspekte berücksichtigende Informationen im Anhang ergänzt werden. Ein Beispiel für eine aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit vorgenommene Verkürzung der Bilanz (und Erfolgsrechnung) bei entsprechender Informationsvermittlung durch den Anhang liefert der von der Schering AG für das Geschäftsjahr 1985 nach neuem Handelsrecht aufgestellte Jahresabschluß¹²⁵, in dem von der in § 265 Abs. 7 Nr. 2 HGB vorgesehenen Möglichkeit der Zusammenfassung von Bilanz- und GuV-Positionen Gebrauch gemacht wird. Eine entsprechende Verkürzung ließe sich auch beim Bilanzausweis schwebender Geschäfte vornehmen. Für Kreditinstitute müßte allerdings die Möglichkeit der Zusammenfassung durch Änderung des § 25 a Abs. 2 Satz 1 KWG erst geschaffen werden.

¹²¹ Vgl. Ausschuß für Bankenbestimmung und -überwachung: a.a.O. (Fußnote 14), S. 4 f., 21.

¹²² Vgl. *Schurig, Matthias*: a.a.O. (Fußnote 20), S. 369 - 379, 384 - 391.

¹²³ Es steht zu befürchten, daß in diesem Fall auch die Unternehmungsleitung den schwebenden Geschäften nicht die gebührende Aufmerksamkeit schenkt, so daß die gläubigerschützende Wirkung der Selbstinformation entfiele.

¹²⁴ Vgl. *Schurig, Matthias*: a.a.O. (Fußnote 20), S. 272.

¹²⁵ Zu finden auch bei *Göllert, Kurt / Ringling, Winfried*: Erste Abschlüsse nach neuem Recht: Testmaterial für die Analysepraxis. Die Bank 1986, S. 529.

Ohne hier noch einmal die Argumente für oder gegen den Bilanzausweis schwebender Geschäfte eingehend zu erörtern¹²⁶, wird an dem von einem der Verfasser an anderer Stelle¹²⁷ ausführlich begründeten Vorschlag festgehalten, schwebende Geschäfte, und damit auch Devisen- und Zinstermingeschäfte, in der Bilanz auszuweisen und im Anhang zu erläutern. Dies entspricht auch den von *Kußmaul* in anderem Zusammenhang entwickelten Vorstellungen. Er fordert nach Analyse der gegenwärtigen Auslegung des – gesetzlich nicht definierten – Vermögensbegriffs und nach Herausarbeiten der darin liegenden Inkonsequenzen¹²⁸ eine Neufassung dieses Begriffs¹²⁹ und eine Bilanzierung schwebender Geschäfte, soweit sie bestimmte – bereits an anderer Stelle erwähnte – objektive Kriterien erfüllen¹³⁰. Diese Kriterien erlauben die eindeutige Bestimmung der in der Bilanz auszuweisenden schwebenden Geschäfte in einer Weise, daß sich die befürchtete „Aufblähung der Bilanz“ in Grenzen hielte und keine rein hypothetischen, beliebig manipulierbaren Beträge in die Bilanz gelangen könnten.

Technisch läßt sich der Bilanzausweis schwebender Geschäfte in einer Zwei-Stufen-Bilanz vornehmen, deren erste Stufe aus dem herkömmlichen Bilanzschema (etwa nach § 266 HGB oder nach den Formblättern für Kreditinstitute) besteht, ergänzt um die passive Korrekturposition zur Aufnahme unrealisierter Gewinne. Die zweite Stufe enthielte – durch eindeutige Positionsbezeichnungen erkennbar – ausschließlich exakt spezifizierte Ansprüche und Verpflichtungen aus beiderseits unerfüllten Verträgen. Sind diese betragsmäßig ausgeglichen, so kann der Berichtigungsposten für unrealisierte Gewinne ausschließlich Bilanzpositionen betreffen; mit solchen Gewinnen ist bei Bewertung von Fremdwährungs-Bilanzposten mit Stichtagskursen zu rechnen. Somit ergibt sich folgende Bilanz:

¹²⁶ Vgl. hierzu etwa (in chronologischer Folge): *Friederich, Hartmut*: Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für schwebende Geschäfte. Bd. 4 der Beiträge zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung. Schriften der Schmalenbach-Gesellschaft. Düsseldorf 1975; *Bieg, Hartmut*: Schwebende Geschäfte . . ., a.a.O. (Fußnote 31); *Schurig, Mathias*: a.a.O. (Fußnote 20); *Bauer, Heinrich*: Schwebende Geschäfte im Steuerrecht. Diss. Erlangen-Nürnberg 1981; *Bodarwé, Ernst*: Die Vertragsbilanz. Die Wirtschaftsprüfung 1985, S. 328 - 334; *Kußmaul, Heinz*: a.a.O. (Fußnote 107).

¹²⁷ Vgl. *Bieg, Hartmut*: Wider den Ausschließlichkeitsanspruch der Bewertungsvorschriften bei der Bestimmung des Inhalts der Handelsbilanz! Steuer und Wirtschaft 1976, S. 339 - 350; ders.: Lassen sich die buchhaltungstechnischen Schwierigkeiten bei der Erfassung schwebender Geschäfte lösen? Die Wirtschaftsprüfung 1977, S. 113 - 127.

¹²⁸ Vgl. *Kußmaul, Heinz*: a.a.O. (Fußnote 107), S. 29 - 43, 82 - 100.

¹²⁹ Vgl. ders.: a.a.O. (Fußnote 107), S. 416 - 462.

¹³⁰ Vgl. oben Abschnitt V. 4.b. a.a.

Bilanz	
1. Stufe	herkömmliche Aktiva
	Eigenkapital
	Sonstige herkömmliche Passiva
2. Stufe	Berichtigungsposten für unrealisierte Gewinne
	Ansprüche aus schwebenden Geschäften
	Verpflichtungen aus schwebenden Geschäften

Sinkt der Wert der Ansprüche oder erhöhen sich die Verpflichtungen aus einem schwebenden Geschäft, ist also ein Verlust zu erwarten, so ist dieser grundsätzlich unmittelbar durch Korrektur der betreffenden Beträge zu antizipieren. Wenn sich die Verluste allerdings keinem einzelnen Posten zuordnen lassen, sondern sich aus einem Konglomerat verschiedenartiger schwebender und nicht schwebender Positionen ergeben, so sind sie in einer entsprechenden Rückstellung zu berücksichtigen.

Steigende Werte der Ansprüche oder sinkende Verpflichtungen aus einem schwebenden Geschäft, also unrealisierte Gewinne, sind dagegen durch Erhöhung des Berichtigungspostens für unrealisierte Gewinne zu neutralisieren.

Da allein aus der Höhe der gesamten künftigen Ansprüche und Verpflichtungen aus schwebenden Geschäften nicht auf deren Qualität und Bedeutung geschlossen werden kann, muß auch für die zweite Bilanzstufe eine geeignete Gliederung gefunden werden, die über die verschiedenen Arten synallagmatischer Verträge¹³¹ hinreichend informiert, ohne die Bilanz zu überladen und unübersichtlich werden zu lassen. Der folgende Versuch einer derartigen Gliederung berücksichtigt allerdings ausschließlich die Zins- und Devisentermingeschäfte.

¹³¹ Vgl. *Bieg, Hartmut*: Schwebende Geschäfte . . . , a.a.O. (Fußnote 31), S. 16 - 24.

Ansprüche auf – Erhalt von Forderungen i. w. S. – DM-Zahlungen (davon aus Termingeschäften) – Fremdwährungs-Zahlungen (davon aus Termingeschäften)	Verpflichtungen zu – Überlassung von Forderungen i. w. S. – DM-Zahlungen (davon aus Termingeschäften) – Fremdwährungs-Zahlungen (davon aus Termingeschäften)
---	---

Zins- und Devisengeschäfte sind wie folgt in das dargestellte Gliederungsschema einzureihen¹³²:

	Ansprüche			Verpflichtungen		
	Forde- rung	DM- Zahlg.	Fw.- Zahlg.	Forde- rung	DM- Zahlg.	Fw.- Zahlg.
Devisenterminkauf			X		X	
Devisenterminverkauf		X				X
Devisentermin-Usance			X			X
IRF-Kauf	X				[X]	X
IRF-Verkauf		[X]	X	X		
FRA-Kauf		(X)	(X)	X		
FRA-Verkauf	X				(X)	(X)

Dabei bedeutet:

X : Die betreffende Bilanzposition wird von dem Geschäft berührt.

(X): Das Forward Rate Agreement berührt nur jeweils eine der beiden Positionen dieser Bilanzseite.

[X]: Die Kontrahierung und Abrechnung von Interest Rate Futures auf DM-Basis ist zwar denkbar, zur Zeit aber nicht bekannt^{132a}.

¹³² Currency Futures, Solotermingeschäfte und die Terminteile von Devisenswaps werden, da sie in gleicher Weise zu behandeln sind, nicht gesondert aufgeführt.

^{132a} In diesem Punkt wurde die vorliegende Untersuchung von der aktuellen Entwicklung eingeholt. Seit dem 29. September 1988, 8.10 Uhr Ortszeit, wird an der LIFFE ein Zinsterminkontrakt auf Bundesanleihen („Bund-Futures“) gehandelt und auf DM-Basis notiert und abgerechnet.

Die Ermittlung der Wertansätze sei am Beispiel eines (Solo-)Devisenterminkaufs beschrieben. Der bei Vertragsabschluß entstehenden und zu passivierenden DM-Verpflichtung in Höhe des vereinbarten Terminkaufpreises steht auf der Aktivseite der erworbene Anspruch auf Überlassung des Valutabetrags gegenüber. Mit dessen Umrechnung zum Kassakurs – nicht zum Terminkurs – wird dem Charakter des Geschäfts eher Rechnung getragen, richtet sich der Anspruch doch auf die Überlassung einer bestimmten Menge an Devisen, deren Wert zum Zeitpunkt der buchhalterischen Erfassung durch den Kassakurs bestimmt wird; bei unverändertem Kassakurs bliebe dieser Wert bis zur Lieferung der Devisen erhalten. Die Ursache des Unterschiedsbetrags zwischen Anspruch und Verpflichtung, der Report bzw. Deport, liegt nicht in den Devisen selbst begründet, sondern in der zeitlich verzögerten Erfüllung des Geschäfts.

Dieser Differenzbetrag ist bei Buchung des Kontrakts abzugrenzen. Die Differenz zwischen Anspruch und höherer Verpflichtung (Report) ist vom Käufer in den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, die Differenz zwischen Anspruch und niedrigerer Verpflichtung (Deport) in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten einzustellen¹³³. Da auch mit diesen Rechnungsabgrenzungsposten zu einer periodenrichtigen Erfolgsverrechnung beigetragen werden soll¹³⁴, ist gegen eine Zusammenfassung mit den in der ersten Bilanzstufe nach derzeitigen Bilanzierungsgepflogenheiten zu bildenden Rechnungsabgrenzungsposten nichts einzuwenden. Allerdings sollte durch eine Ausgliederung (Darunter-Position) deutlich gemacht werden, welcher Teil der Abgrenzungen auf Bestände der ersten Bilanzstufe entfällt, bei denen der spätere, sich zeitanteilig realisierende Aufwand bzw. Ertrag aus bereits erfolgten Ausgaben bzw. Einnahmen erwachsen wird, und welcher Teil sich aus Positionen der zweiten Bilanzstufe ergibt, bei denen auch noch die Veränderung des Geldvermögens aussteht („Rechnungsabgrenzungsposten für schwebende Bilanzposten“).

d) Erfolgsrechnerische Behandlung

aa) Realisationszeitpunkt von Terminauf- und -abschlägen

Reports und Deports in Gestalt von Swapstellen oder der Basis sind ein Potential an noch nicht realisierten Erträgen und Aufwendungen. Bei einem

¹³³ Diese Beträge werden erst später zu Aufwand bzw. Ertrag; vgl. unten Abschnitt V.4.d.

¹³⁴ Zur Frage des Realisationszeitpunktes von Report-/Deporterfolgen vgl. den nachstehenden Abschnitt V.4.d.aa.

zu marktmäßigen Kursen unter Report (bei Kauf) bzw. Deport (bei Verkauf) abgeschlossenen Geschäft, das sich bei Buchung noch nicht nachteilig verändert hat, besteht kein Anlaß, den unrealisierten Aufwand sofort in voller Höhe oder auch nur partiell zu antizipieren. Dies entspricht dem Imparitätsprinzip, das keineswegs die gewinnmindernde Berücksichtigung aller erkennbaren oder lediglich wahrscheinlichen Aufwendungen zukünftiger Perioden im laufenden Geschäftsjahr verlangt, sondern lediglich die Vorwegnahme drohender „einzelgeschäftlicher Verluste“¹³⁵. Damit wird auch buchhalterisch berücksichtigt, daß Swap- und Basiserfolge regelmäßig erst mit dem Ende des schwebenden Geschäfts realisiert sind, also durch tatsächliche Erfüllung zum vereinbarten Zeitpunkt oder durch Leistung des Differenzbetrags bei vorzeitiger Glattstellung ohne Lieferung des Vertragsobjekts.

Bezold unterstellt zwischen Vertragsabschluß und Geschäftsabwicklung eine zeitanteilige Beendigung des Schwebezustandes und demzufolge – trotz fehlenden Austauschs der Leistungen – auch eine zeitanteilige Realisierung der Swaperfolge¹³⁶. Mit der zutreffenden Feststellung, grundsätzlich spiele der Zahlungszeitpunkt keine Rolle für die Erfolgsrealisation, versucht *Bezold*, seine Interpretation eines Devisentermingeschäfts als „Währungsleihe“, als gegenseitige Kapitalüberlassung, deren Erfolg – die Swapstellen – sich im Zeitablauf als Zins realisieren, zu untermauern¹³⁷. Er beruft sich zudem auf die Stellungnahme BFA 1/75 des Instituts der Wirtschaftsprüfer¹³⁸, in der die zeitanteilige Abgrenzung des Depots oder Reports, falls sie aus gesondert erfaßten, in Betrag und Fälligkeit korrespondierenden Devisengeschäften stammen, vorgeschlagen wird, „soweit sie Zinscharakter haben“¹³⁹.

Bezolds Interpretation des Termingeschäfts als gegenseitige Kapitalüberlassung („Währungsleihe“), die letztlich die Begründung für die von ihm

¹³⁵ Vgl. *Leffson, Ulrich*: Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. 7. Aufl., Düsseldorf 1987, S. 340 und *Coenenberg, Adolf G.*: a.a.O. (Fußnote 86), S. 41.

¹³⁶ Vgl. *Bezold, Andreas*: a.a.O. (Fußnote 9), S. 325 f.

¹³⁷ Vgl. *Bezold, Andreas*: a.a.O. (Fußnote 9), S. 326. Analog könnte hier wie im folgenden auch für Zinstermingeschäfte argumentiert werden.

¹³⁸ A.a.O. (Fußnote 49), S. 666.

¹³⁹ In diesem Zusammenhang bleibt allerdings unklar, an welchen Maßstäben der „Zinscharakter“ von Reports und Depots zu messen ist. – Zudem wird die Stellungnahme relativiert, wenn *Scholz* die zeitliche Erfolgsverteilung für diese in besonderer Weise kombinierten Engagements wegen deren Arbitragefunktion lediglich als „vertretbar“ bezeichnet; vgl. *Scholz, Walter*: Die Bilanzierung und Prüfung der Devisengeschäfte der Kreditinstitute. Bemerkungen zum Entwurf einer Stellungnahme des Bankenfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer. Die Wirtschaftsprüfung 1975, S. 26.

geforderte zeitanteilige Verrechnung der Swaperfolge darstellt, ist aus zwei Gründen abzulehnen.

Zum einen tritt bei Termingeschäften die Fälligkeit „nicht i.S. von § 271 Abs. 1 BGB sofort ein, sondern die Leistung kann erst zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt oder innerhalb einer später zu laufen beginnenden Frist verlangt oder bewirkt werden“¹⁴⁰. Juristisch sind Report- und Deportgeschäfte, somit also auch Swaps, „wie alle Pensionsgeschäfte als Kauf- und Rückkaufsvereinbarungen“ zu qualifizieren und keineswegs als Leihe. Damit ist aber jeder Terminkontrakt vom Augenblick des Vertragsabschlusses bis zum Fälligkeits- bzw. Glattstellungstermin noch von keiner Seite erfüllt¹⁴¹.

Aber auch der wirtschaftliche Unterschied zwischen einem Devisentermingeschäft und einem wechselseitig kreditierten Währungstausch rechtfertigt eine unterschiedliche Periodenerfolgsabgrenzung. Äquivalent sind beide Kontraktarten nur in bezug auf das Zins- und Wechselkursrisiko. Gravierende Unterschiede können sich dagegen hinsichtlich des Liquiditätsrisikos ergeben; dies gilt insbesondere für Financial Futures, bei denen mit liquiditätsbelastenden Nachschußforderungen zu rechnen ist. Zudem bestehen Unterschiede hinsichtlich der vielgestaltigen Erfüllungsrisiken. So kann ein Termingeschäft durch einen Termin- oder Differenzeinwand getroffen oder durch ein Konvertierungsverbot verhindert werden, während für ein Kreditgeschäft unter Umständen die Gefahr aus §§ 247/609 a BGB besteht. Diese Erfüllungsrisiken erlangen zwar insbesondere im Interbankenhandel allenfalls selten Bedeutung. Trotzdem können Terminengagements und entsprechende Geldgeschäftskombinationen aufgrund der wirtschaftlichen – wie rechtlichen – Unterschiede erfolgsrechnerisch nicht gleichgesetzt werden.

Die Ursache eines Deports oder Reports liegt im zeitlich verzögerten Leistungsaustausch. Allerdings stellt die zeitliche Verzögerung keine eigenständige Leistung dar, deren Erfolg losgelöst vom Erfolg des Leistungsaustausches vereinnahmt werden kann. Die zeitliche Verzögerung ist vielmehr unmittelbares Definitionsmerkmal des Kontrakts, ohne das kein Termin-,

¹⁴⁰ Schönle, Herbert: Bank- und Börsenrecht. 2. Aufl., München 1976, S. 463; in gleichem Sinne beispielsweise auch Hahn, Oswald: Erlaubte und verbotene Termingeschäfte. In: Der Betrieb 1960, S. 971 und Hopt, Klaus J.: Börsentermingeschäft und Differenzeinwand nach §§ 764, 762 BGB. In: Betriebs-Berater 1984, S. 417f. und 420.

¹⁴¹ Vgl. auch Friederich, Hartmut: a.a.O. (Fußnote 126), S. 7 und 94; Reichow: Devisentermingeschäfte – ihre Erfassung und Bewertung bei Banken. Teil I. Der Betrieb 1977, S. 685; Weidmann, Peter: Rückstellungen für Verluste aus schwebenden Devisentermingeschäften. Bank-Betrieb 1966, S. 131.

sondern ein Kassageschäft vorläge. Das Termingeschäft stellt also eine untrennbare Einheit aus Leistungsaustausch und vollständigem Ablauf der zeitlichen Verzögerung dar. Demnach spricht nichts für eine vorzeitige Erfolgsrealisierung. Der einzelgeschäftliche Erfolg ergibt sich in eindeutiger Höhe und mit hinreichender Sicherheit erst durch Abwicklung des Kontrakts.

Dem Imparitätsprinzip wird damit in ausreichendem Maße entsprochen, wenn Reports und Deports – entsprechend ihrer Risikowirkung und ihrem Zustandekommen am Markt – als Zinsdifferenzerfolge in die Berechnung der Rückstellung für Zinsrisiken eingehen. Aus dem Berechnungsverfahren fallen sie dabei jedoch nicht mit fortschreitender Zeit anteilig, sondern erst zum Abwicklungstermin in voller Höhe als realisiert heraus¹⁴².

bb) Unrealisierte Wechselkurserfolge

Bei der Bemessung der Währungspositionen im Rahmen des Fremdwährungsspiegels wird das Potential an unrealisierten Wechselkurserfolgen aufgedeckt und quantifiziert. Die auf jeweils eine Fremdwährung definierten Bewertungseinheiten enthalten alle hinsichtlich des Wechselkursrisikos kompensationsfähigen Bestände¹⁴³.

Sieht man von den Geld-Brief-Spannen im Devisenhandel ab, so können sich Wechselkurserfolge nur einstellen, wenn wenigstens eine Veränderung eines Devisenkassakurses auf eine offene Position in der entsprechenden Währung trifft; eine Veränderung der Terminkurse bei Konstanz der jeweiligen Kassakurse trägt dagegen nicht zum Wechselkurserfolg bei. Da es in diesem Zusammenhang zudem gleichgültig ist, ob ein Fremdwährungsbestand aus einem bilanzwirksamen oder einem (noch) schwebenden Geschäft stammt, sind die Fremdwährungsbeträge aus Devisen- und Zinstermingeschäften nach denselben Regeln in das Verfahren zur Berechnung unrealisierter Wechselkurserfolge einzubeziehen, wie dies für die Valuta-Bilanzposten dargestellt wurde¹⁴⁴.

Der Erfolg einer Währungsposition setzt sich somit zusammen aus¹⁴⁵:

$$\begin{array}{ll} (1) & A = (F_S - F_H) \cdot (K_{\emptyset U} - K_{St}) \\ (2) & B = F_X \cdot (K_{\emptyset S} - K_{\emptyset H}) \end{array}$$

¹⁴² Vgl. hierzu unten, Abschnitt V.4.d.cc.

¹⁴³ Vgl. Abschnitt V.2.b. und V.4.b.aa.

¹⁴⁴ Vgl. Abschnitt V.2.c. und d.

¹⁴⁵ Vgl. hierzu Abschnitt V.2.c.

Dabei enthalten F_S , F_H und somit auch F_X nunmehr auch alle Soll- und Habenbestände (F_{Sj} bzw. F_{Hi}) der relevanten schwebenden Einzelposten j bzw. i . Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Ursprungskurse ($K_{\emptyset S}$, $K_{\emptyset H}$ und $K_{\emptyset \emptyset}$) sind nun auch die den Termingeschäften zugrundeliegenden Devisenkassakurse (jeweils kontrahierte Terminkurse, bereinigt um Reports bzw. Deports) zu berücksichtigen.

Übernimmt man die in ausländischer Währung denominierten, unrealisierten Zinserfolge¹⁴⁶ in die Währungspositionen, so sind ihre Ursprungskurse nach den historischen Kassanotierungen der jeweils maßgeblichen Grundpositionen festzulegen; dies entspricht der Behandlung entsprechender realisierter Zinserträge und -aufwendungen. Bis zum Zeitpunkt des Währungstransfers gilt demnach der in diesen Zinserfolgen enthaltene Wechselkurserfolg als unrealisiert.

Für den Wert einer Währungsposition ist es unerheblich, ob die darin enthaltenen Einzelposten aus (konventionell) bilanzwirksamen oder schwebenden Engagements stammen und ob ihr Ansatz in Bilanz bzw. Nebenbüchern zu Ursprungs- oder zu Stichtagskursen erfolgt. Gerade diese Sachverhalte entscheiden jedoch darüber, ob und in welcher Form die Erfolge der abstrakten Bewertungseinheit in der Bilanz auszuweisen sind. Dabei kann man die in folgender Abbildung zusammengestellten Möglichkeiten unterscheiden.

Umrechnung der Valuta-Bilanz- bestände nach	Ausweis schwebender Valuta-Bestände	
	in der Bilanz	außerhalb der Bilanz
Ursprungskursen	Rückstellung für Wechselkursrisiken	Rückstellung für Wechselkursrisiken
Stichtagskursen	Rücklage für Wechselkursrisiken	vgl. die nachfol- gende Abbildung

Bei Umrechnung zu Ursprungskursen führen drohende Wechselkursverluste stets zu einer entsprechenden Erhöhung der „Rückstellungen für Wechselkursrisiken“. Dies gilt unabhängig davon, ob schwebende Valuta-

¹⁴⁶ Sie können aus Forward Rate Agreements, Interest Rate Futures oder dem modifizierten Ergebnis der Festzinsposition stammen.

Posten außerhalb der Bilanz oder – zu historischen, in bezug auf Devisenmarkteinflüsse starren Einstandskursen – in ihr ausgewiesen werden.

Die Umrechnung zu Stichtagskursen stellt – verbunden mit dem Bilanzausweis schwebender Geschäfte – die weiteste Entfernung von der derzeitigen Bilanzierungspraxis dar, leistet aber hinsichtlich Information und Rechenschaftslegung mehr als jede der anderen Möglichkeiten. Die betriebliche Vermögens- und Finanzlage wird aufgrund des Bilanzausweises schwebender Geschäfte vollständig dargestellt. Die Umrechnung zum aktuellen Währungskurs vermittelt realitätsnähere, nicht durch Kursschwankungen der Vergangenheit beeinflusste Daten. Die Neutralisierung erwarteter Gewinne mit Hilfe einer gegen Ausschüttung und Besteuerung gesperrten Rücklage verhindert die Verletzung des aufgrund der Zahlungsbemessungsfunktion des Jahresabschlusses bedeutsamen Realisationsprinzips.

Werden die schwebenden Valuta-Bestände allerdings nicht in die Bilanz aufgenommen, so kann sich die Neutralisierung erwarteter Gewinne und die dazu erforderliche Bilanzposition nur auf Fremdwährungsbestände beziehen, die nach derzeitiger Bilanzierungspraxis bilanzwirksam werden. In diesem Fall sind deswegen die unrealisierten Wechselkurserfolge pro Währung in zunächst getrennten Berechnungen für den Bilanzbereich und für schwebende Geschäfte zu ermitteln. Die dabei möglichen Erfolgskombinationen enthält untenstehende Tabelle.

Stichtagskursbewertung bei Nichtaufnahme schwebender Geschäfte in die Bilanz	Bilanzbereich		
	Erfolgsbeitrag	Verlust	Gewinn
	Verlust	1)	2)
	Gewinn	3)	4)

Bei *Kombination 1* ist der Verlust aus den Bilanzbeständen durch die Bewertung zu Stichtagskursen unmittelbar erfolgswirksam verrechnet. Für den drohenden Verlust aus den schwebenden Geschäften ist eine Rückstellung zu bilden.

Kombination 2 erfordert für den im Bilanzbereich erwarteten (unrealisierten) Gewinn eine Neutralisierung durch Zuführung des Betrags zur Rücklage für Wechselkursrisiken. Daneben ist für den im Terminbereich

drohenden Verlust eine Rückstellung zu bilden. Die Zusammenfassung in einer Bilanzposition ist nicht möglich, obwohl die Erfolgsbeiträge aus einer Währungsposition stammen¹⁴⁷.

Da bei *Kombination 3* die Wechselkursgewinne der schwebenden Valuta-Bestände nicht in die Bilanz gelangen, wird im Bilanzbereich ein überhöhter Verlust antizipiert. Diese Schmälerung des Periodenergebnisses läßt sich nur revidieren, indem der unrealisierte Gewinn des Valuta-Terminbereichs, allerdings maximal in Höhe des im Bilanzbereich antizipierten Verlusts, in eine hierfür zu bildende Aktivposition¹⁴⁸ eingestellt wird. Diese Aktivierung ließe sich vermeiden, wenn für drohende Wechselkursverluste aus anderen Währungen gebildete Rückstellungen in entsprechendem Umfang gekürzt werden könnten.

Kombination 4 erfordert lediglich die Neutralisierung des durch die Kursaktualisierung in die Bilanz gebrachten Gewinns. Der aus dem Terminbereich erwartete Gewinn bleibt unberücksichtigt.

Es wurde deutlich, daß die Umrechnung zu Stichtagskursen kompliziert und aufwendig werden muß, sobald schwebende Geschäfte nicht in der Bilanz ausgewiesen werden. Die Verteilung der Bewertungsergebnisse auf die Bilanzpositionen (Rückstellung, Rücklage und Aktiver Ausgleichsposten) führt zu einer unklaren und letztlich für den Bilanzleser verwirrenden Bilanzdarstellung. Aus diesem Grunde ist die Stichtagskursalternative bei Nichtaufnahme schwebender Geschäfte in die Bilanz abzulehnen.

cc) Unrealisierte Zinserfolge

Devisen- und Zinstermingeschäfte sind nach dem für den Festzinsspiegel erläuterten Schema in die Zinspositionen einzuordnen¹⁴⁹. Danach entspricht die Zinsbindungsstruktur und das Zinsrisiko eines Devisentermingeschäfts dem zweier währungsverschiedener gegenläufiger Festsatzkredite gleicher Laufzeit. Analog werden IRF und FRA als laufzeitverschiedene gegenläufige Geldmarktgeschäfte gleicher Währung eingeordnet.

¹⁴⁷ Einerseits besitzt der drohende Verlust in keiner Weise Eigenkapitalcharakter und andererseits ist ein unrealisierter Gewinn genau das Gegenteil einer rückstellungspflichtigen ungewissen Verbindlichkeit oder eines schwebenden Verlustes.

¹⁴⁸ Denkbar wäre die Bezeichnung „Aktiver Ausgleichsposten für Wechselkursrisiken“; vgl. *Hafner, Bernhard*: Devisentermingeschäfte und ihre Bewertung. In: *Die Bank* 1983, S. 204 - 209 und *Rozenowaj, Jacob*: Aktivierung von „unrealisierten“ Gewinnen aus Devisentermingeschäften? In: *Die Bank* 1983, S. 514 - 517.

¹⁴⁹ Vgl. Abschnitt V.3.b.

Grundsätzlich ist jeder Zinsterminkontrakt auf diese Weise in die Berechnung des Rückstellungsbedarfs für Zinsrisiken miteinzubeziehen. Wird aber durch Abschluß eines Termingeschäfts für einen bestimmten vorhandenen Bilanzposten des Handelsbestandes¹⁵⁰ das Verwertungsrisiko durch Pure Hedge ausgeschlossen, so ist fraglich, ob dies eine sachgerechte Erfolgsermittlungsmethode darstellt, oder ob nicht das Termingeschäft bei der Ermittlung des Rückstellungsbedarfs außer acht gelassen werden sollte, da auch die Zins-/Verwertungsrisiken aus Handelsbeständen nicht im Rahmen der Rückstellungsbildung berücksichtigt werden, sondern unmittelbar im Wertansatz des betroffenen Vermögensgegenstandes bzw. der Verbindlichkeit zum Ausdruck kommen.

Gegen diese Bildung gesonderter Bewertungseinheiten aus einzelnen Zinsterminkontrakten und Wertpapieren, Forderungen oder Verbindlichkeiten des Handelsbestandes ist jedoch einzuwenden, daß das Verwertungsrisiko durch die genannten Gegengeschäfte nicht völlig beseitigt, sondern lediglich auf das Basisrisiko reduziert werden kann. Zudem müßte bei betragslicher Inkongruenz zwischen Handelsbestand und Terminkontrakt der größere der beiden Teile dieser Bewertungseinheit gedanklich aufgespalten und buchungstechnisch unterschiedlich behandelt werden¹⁵¹. Die Bildung gesonderter Bewertungseinheiten wäre nicht nur wegen des notwendigen Aufspürens von Pure Hedges außerordentlich arbeitsaufwendig. Da in diesem Fall ansonsten homogene Bestände nach verschiedenen Kriterien bewertet und ausgewiesen würden, würde auch die Interpretierbarkeit der Bilanz leiden. Deswegen sollten IRF und FRA auch dann in die Festzinsposition und damit in das Verfahren zur Bemessung der Rückstellung einbezogen werden, wenn sie nur abgeschlossen wurden, um für die bevorstehende Veräußerung bzw. den bevorstehenden Rückkauf von Bilanzpositionen das Risiko der Preisänderung auszuschließen.

Wie in Abschnitt V.3.c.bb.¹⁵² dargestellt, sind alle Festzinsintervalle jeder Währung nach den aktuellen Konditionen des Interbankenmarktes fiktiv zu schließen. In einem zweiten Schritt werden die tatsächlichen und unterstell-

¹⁵⁰ Hier als Handelsbestand i. w. S. zu verstehen, der neben den zur Veräußerung bestimmten Wertpapieren auch die veräußerungsbestimmten Forderungen und die zum Rückkauf vorgesehenen Verbindlichkeiten umfaßt.

¹⁵¹ Stiegen die relevanten Marktzinsen, so müßte z. B.
 – der die Terminverpflichtung übersteigende Teil des Handelsbestandes abgeschrieben werden,
 – die Erfolgswirkung auf den den Handelsbestand übersteigenden Teil der Terminverpflichtung über die Rückstellungen für Zinsrisiken verrechnet werden; für diesen Teil des IRF ließe sich die Ausgrenzung aus der Festzinsposition nicht begründen.

¹⁵² Vgl. Kredit und Kapital 1988, S. 441 ff.

ten unrealisierten Zinsaufwendungen und -erträge aus jedem einzelnen Rechnungszeitraum herausgezogen. Dabei stellt sich für Devisen- und Zinstermingeschäfte das Problem der Verteilung von Report- bzw. Deportsätzen als Zinsen auf das Äquivalent der gegenläufigen Kredite.

Als einfachste Lösung bietet sich an, den Basisaufwand¹⁵³ stets in voller Höhe der Verpflichtung, den Basisertrag¹⁵⁴ stets in voller Höhe dem Anspruch zuzuordnen und den jeweils entgegenstehenden Kredit als zu 0 % p. a. festverzinslich anzusetzen¹⁵⁵. Dies würde, da bei Zinsterminkontrakten beide abgeleiteten Kredite regelmäßig dieselbe Festzinsposition betreffen, zu einer richtigen Bemessung des hier allein interessierenden Gesamtzinsergebnisses und damit auch des Rückstellungsbedarfs führen; allerdings würden die beiden Geldgeschäfte zu deutlich marktabweichenden Konditionen bewertet werden. Das Verfahren ist aber letztlich ungeeignet, da bei Devisentermingeschäften die Soll- und Habenzinsbindung regelmäßig zwei unterschiedliche (währungsverschiedene) Festzinspositionen betreffen, deren unrealisierte Zinserfolge nicht saldiert werden können, so daß durch die nicht marktkonforme Zinsdifferenzverteilung die Rückstellungsbedarfe zwischen den Währungen verschoben und somit der insgesamt drohende Zinsverlust falsch bemessen und antizipiert würde.

Eine einheitliche Behandlung des Reports und Deports ist möglich, wenn die Zinssätze der abgeleiteten Kredite nach den aktuellen Geldmarktverhältnissen zum Zeitpunkt des Termingeschäftsabschlusses bemessen werden. So wäre z. B. bei einem Terminkauf US-\$ gegen DM unter 3 % Deport p. a. die DM-Verpflichtung nicht zu 0 % p. a., sondern zum Marktzins von beispielsweise 6 % p. a., der US-\$-Anspruch entsprechend zu 9 % p. a. – und nicht zu 3 % p. a. – festverzinslich einzustufen. Da die Swapgeschäfte allerdings meist nicht betragsgenau mit den Kreditzinsdifferenzen übereinstimmen, sondern um eine gewisse Spanne davon abweichen, sind auch diese Spannen mitzubersichtigen, indem sie den gegenläufigen Geldmarktgeschäften zugeschlüsselt werden.

Bei Terminkäufen erfolgt die Schlüsselung entsprechend den folgenden Rechenvorschriften:

¹⁵³ Report bei Terminkauf; Deport bei Terminverkauf.

¹⁵⁴ Deport bei Terminkauf; Report bei Terminverkauf.

¹⁵⁵ Bei Zinstermingeschäften betrifft diese Zurechnung des Basiserfolgs nur die Zeitspanne bis zur Fälligkeit des Terminkontrakts. Die aus dem länger laufenden Engagement anschließend zu erzielenden Zinserfolge ergeben sich unmittelbar aus den Konditionen des Kontraktgegenstandes.

$$Z(x) \cdot \left(1 - \frac{S - [Z(y) - Z(x)]}{Z(y) + Z(x)} \right)$$

$$Z(y) \cdot \left(1 + \frac{S - [Z(y) - Z(x)]}{Z(y) + Z(x)} \right)$$

Dabei ist:

$Z(x)$: Zinssatz p.a. des Anspruchs-Kredits

$Z(y)$: Zinssatz p.a. der Verpflichtung

S : Swapsatz/Basis, wobei $S > 0$ = Report

Erfolgt beispielsweise ein Terminkauf US-\$ gegen DM unter 2 % (4 %) Deport p.a., während die Kreditzinssatzdifferenz bei 3 % p.a. liegt, so beträgt der modifizierte, bei der Rückstellungsbildung anzusetzende Zinssatz für den US-\$-Anspruch 8,4 % (9,6 %) p.a., der Zinssatz für die DM-Verpflichtung 6,4 % (5,6 %) p.a. Die Differenz zwischen den modifizierten Zinssätzen der abgeleiteten Kredite beträgt nunmehr – gemäß dem tatsächlichen Swapertrag – 2 % (4 %) p.a.

Die angegebenen Formeln sind auch beim Terminverkauf zur Anpassung der Zinssätze an die effektiv vereinbarten Basisauf- bzw. -abschläge anzuwenden; allerdings sind die Symbole x und y (für Anspruch und Verpflichtung) zu vertauschen.

Im nächsten Schritt zur Bemessung der Rückstellungen sind die unrealisierten Zinserfolge für jedes Intervall einer Festzinsposition wie in Abschnitt V.3.c.bb.¹⁵⁶ beschrieben zum Kapitalwert zu verdichten.

Während sich Zinserträge und Zinsaufwendungen aus „echten“ Geld- und Kapitalmarktgeschäften mit fortschreitender Zeit realisieren und entsprechend in der Erfolgsberechnung zu berücksichtigen sind, bleiben Reports und Deports aus Terminkontrakten bzw. alle Zinserfolge der daraus abgeleiteten Kredite bis zur Fälligkeit bzw. Glattstellung in der Schwebe¹⁵⁷. Aus diesem Grund ist auch der Swapstellen-/Basisanteil, der rechnerisch auf einen bereits abgelaufenen Zeitraum entfällt, bis zur Fälligkeit bzw. Glattstellung des Kontrakt für die Höhe des Rückstellungsbedarfs relevant. Derartige Erfolgsbeiträge sind in eigenen Vermerkposten pro Währung zu sammeln und am Bilanzstichtag mit dem aus den Zinsbindungsintervallen abgezinsten Rückstellungsbedarf zu saldieren. Erst mit Abwicklung des Zins- bzw. Devisentermingeschäfts sind sie aus dem Berechnungsverfahren auszusondern.

¹⁵⁶ Vgl. Kredit und Kapital 1988, S. 445 ff.

¹⁵⁷ Vgl. oben Abschnitt V.4.d.aa.

Zusammenfassung

Ausweis und Bewertung von Devisen- und Zinstermingeschäften in Bankbilanzen – Teil III

Mit dem vorliegenden Beitrag endet eine dreiteilige Untersuchung zur Behandlung von Devisen- und Zinstermingeschäften im Jahresabschluß der Kreditinstitute. Bereits in den vorausgegangenen Heften wurden die Mängel der einschlägigen Bilanzierungskonventionen erörtert und ihnen ein Vorschlag zur Abbildung wechselkurs- und zinsrisikoabhängiger Bestände gegenübergestellt. Diese, zunächst nur für traditionelle bilanzierungspflichtige Posten dargestellte Konzeption ist nunmehr für schwebende Geschäfte, speziell die hier zur Diskussion stehenden Terminengagements, weiterzuentwickeln.

Es wird gezeigt, in welcher Weise solche beiderseits unerfüllten Verträge in die vorgeschlagenen Anhang- und Erläuterungsinstrumente für Währungs- und Zinsrisiken (Fremdwährungs- und Festzinsspiegel) einzubeziehen sind. Darüber hinaus sollten Terminkontrakte und andere im engeren Sinne schwebende Geschäfte aber auch unmittelbar Eingang in die Bilanz finden. Dies ist jedoch nicht Bedingung für die Anwendbarkeit der Gesamtkonzeption. Sie kann in modifizierter, für die Bilanzleser allerdings auch weniger informativer Weise auch auf die gegenwärtige Konvention der bilanziellen Nichtbeachtung schwebender Geschäfte übertragen werden. Die Erörterung erfolgsrechnerischer Probleme, insbesondere hinsichtlich des Realisationszeitpunktes sowie der Quantifizierungs- und Ausweistechiken für unrealisierte Wechselkurs- und Zinserfolge, bildet den Abschluß der Untersuchung.

Summary

Showing and Valuation of Forward Exchange and Interest Rate Futures Deals in Bank Balance Sheets – Part III

The present contribution is the last of a three-part analysis of how forward exchange and interest rate futures operations are treated in the annual financial statements of financial institutions. The two preceding contributions already discussed the shortcomings of the relevant bank balance-sheet recording practices and proposed how exchange and interest rate-dependent positions could be taken on the books. This concept initially represented for positions only that must be taken on the books by tradition has now been developed further to take care of pending transactions, especially of futures contracts which are the topic discussed in this contribution.

This paper shows in what way mutually unfulfilled contracts are to be included in the proposed notes on the accounts and explanatory instruments for forward exchange and interest rate risks (foreign currency and fixed-interest rate levels). Moreover, futures contracts and other pending transactions in the narrower sense should be recorded in the balance sheet itself. However, this is no precondition for the applicability of the overall concept. It can also be applied in a modified, but less illustrative way for balance-sheet readers to the present practice of neglecting pending

transactions in balance sheets. Finally, profit and loss statement recording problems are discussed, especially in regard of the time of realization as well as of quantification and reporting techniques for unrealized exchange and interest rate gains.

Résumé

Représentation et évaluation d'opérations à terme sur les devises et les intérêts dans les bilans bancaires – 3ème partie

Cet article est la troisième et dernière partie de l'analyse concernant le traitement d'opérations à terme sur les devises et intérêts dans le bilan annuel des instituts de crédit. Dans les numéros précédents, les imperfections que montrent les conventions de présentation dans le bilan ont déjà été exposées et comparées à une proposition pour la représentation de postes soumis aux risques de change et d'intérêt. Cette conception, tout d'abord présentée pour des postes figurant traditionnellement au bilan de façon impérative, doit être à présent développée pour des opérations en suspens, spécialement pour les engagements à terme discutés ici.

Il est montré comment il faut intégrer de tels contrats non-remplis des deux côtés dans les instruments d'annexe et d'explication proposés qui reflètent les risques de change et d'intérêt (monnaie étrangère et intérêts fixes). En plus, des contrats à terme et d'autres opérations en suspens au sens étroit devraient cependant aussi figurer directement au bilan. Mais, ceci n'est pas la condition pour pouvoir appliquer la conception totale. Elle peut aussi être transcrite d'une façon modifiée – toutefois moins informative pour le lecteur du bilan – dans la convention actuelle qui ne tient pas compte dans le bilan des opérations en suspens. A la fin de l'analyse, des problèmes de calcul des résultats sont présentés, spécialement en ce qui concerne le moment de réalisation ainsi que les techniques de quantification et de représentation des résultats non-réalisés de change et d'intérêts.